

BGer 5A 268/2020 vom 27. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_268_2020

FR: TF 5A 268/2020 du 27 avril 2020

IT: TF 5A 268/2020 del 27 aprile 2020

Regeste

Rechnung für die Zustellung eines Zahlungsbefehls | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt Höfe stellte der A. _____ AG am 14. Juni 2019 Rechnung (Nr. xxx) in der Höhe von Fr. 405.30 für die Zustellung des Zahlungsbefehls in der Betreuung Nr. yyy für eine Forderung von Fr. 5 Mio. nebst Zins. Am 19. Juni 2019 erhob die A. _____ AG Beschwerde beim Kantonsgericht Schwyz mit dem Antrag, die Rechnung auf Fr. 20.-- zu reduzieren. Das Kantonsgericht überwies die Beschwerde dem Bezirksgericht Höfe, das diese mit Verfügung vom 27. August 2019 abwies. Dagegen erhob die A. _____ AG am 7. September 2019 Beschwerde beim Kantonsgericht Schwyz. Mit Beschluss vom 2. April 2020 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Gegen diesen Beschluss hat A. _____ am 14. April 2020 (Postaufgabe) Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die Beschwerde an das Bundesgericht wird von A. _____ in eigenem Namen erhoben. Er bezeichnet sich ausdrücklich selber als Beschwerdeführer und verwendet seine Privatadresse. A. _____ war jedoch nicht Partei des kantonalen Verfahrens. Weder legt er dar noch ist ersichtlich, inwiefern er persönlich durch den angefochtenen Beschluss besonders berührt sein und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung haben soll (Art. 76 Abs. 1 BGG). Er ist demnach nicht zur Beschwerde berechtigt. Daran ändert sein Hinweis auf das angebliche öffentliche Interesse an der Beschwerde nichts, denn eine Beschwerde durch beliebige Personen im angeblich öffentlichen Interesse (Popularbeschwerde) gibt es nicht (vgl. BGE 137 II 40 E. 2.3 S. 43). Partei im kantonalen Verfahren war die A. _____ AG, deren einziges Verwaltungsratsmitglied A. _____ ist. Aus keiner Stelle der Beschwerde ergibt sich jedoch, dass A. _____ eigentlich im Namen der A. _____ AG hätte handeln wollen. Sowohl A. _____ wie auch die nach ihm benannte und von ihm beherrschte A. _____ AG sind äusserst prozess erfahren, so dass ihnen die Bedeutung der richtigen Parteibezeichnung sowie die Unterscheidung von Handeln in eigenem und fremdem Namen bewusst sein muss. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass dazu, von einem korrigierbaren Versehen auszugehen und die Beschwerde als solche der A. _____ AG und nicht von A. _____ persönlich entgegenzunehmen. Da A. _____ - wie gesagt - nicht zur Beschwerde in eigenem Namen berechtigt ist, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer A. _____ die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.